OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851476/7/Wg

Datum:
Linz, 11. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der X GmbH, X, X, gegen Auflage 11. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 21. Juli 2020, GZ: BHROBA-2020-74846/37-JC,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (BH) erteilte der Beschwerdeführerin (Bf) nach Durchführung einer Verhandlung mit Bescheid vom 21. Juli 2020 die gewerbebehördliche Genehmigung für den Neubau eines Geschäftsgebäudes mit Reparaturwerkstatt, Garage und Schusskanal auf den Parzellen Nr. X und X, KG X. Auflagepunkt 11. lautet: „Für die Lagerung der Munition und des Schießpulvers ist ein eigener Lagerraum im EG vorzusehen. Der Lagerraum ist als eigener Brandabschnitt mit Umfassungsbauteilen (Wände und Decken) der Klassifikation REI 90 aus Baustoffen mindestens A2 zu errichten. Die Zugangstüre zu diesem Raum hat mindestens der Klassifikation EI2 30-C zu entsprechen. Alternativ zur Ausführung eines eigenen Lagerraumes kann die Lagerung der Munition und des Schießpulvers auch im EG in einem geprüften Sicherheitsschrank bzw. Sicherheitscontainer der Klassifikation EI 90 erfolgen.“. Diese Auflage stützt sich auf die Stellungnahmen der Brandverhütungsstelle (BVS) vom 26. Juni 2020 sowie vom 3. Juli 2020, die einen ergänzenden Bestandteil des Bescheides bilden. Begründend führt die BH in diesem Zusammenhang aus: „Zur Stellungnahme des Herrn H, wonach die vom brandschutztechnischen Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen nicht im Gesetz verankert seien und die Vorschreibung dieser Auflagen einen Wettbewerbsnachteil für ihn bedeuten würden, bleibt festzuhalten, dass, da es keine speziellen Regelwerke für die Lagerung der Munition und des Schießpulvers gibt, die allgemeinen brandschutztechnischen Regelungen zur Anwendung gelangen. Aufgrund der schlüssigen Angaben des brandschutztechnischen Sachverständigen waren daher unter Zugrundelegung der im Brandfall zu erwartenden Gefährdungen die Auflagen 11 und 12 vorzuschreiben.“.

2. Mit E-Mail vom 14. August 2020 erhob die Bf, vertreten durch ihren handelsrechtlichen Geschäftsführer, eine als Beschwerde zu wertende Berufung. Sie beantragt die Entfernung des Auflagepunktes 11. Es wurde kein Verhandlungsantrag gestellt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) wahrte schriftlich das Parteiengehör und stellt auf Grundlage der dem Bescheid zu Grunde liegenden Stellungnahmen der BVS fest, dass die Auflage 11., wie von der BH angenommen, nach den allgemeinen brandschutztechnischen Regelungen unter Zugrundelegung der im Brandfall zu erwartenden Gefährdungen vorzuschreiben war.

II. Beweiswürdigung:

1. Die relevanten Feststellungen (I.) konnten bereits nach der Aktenlage getroffen werden. Die Bf bringt in ihrer Beschwerde vor, laut Wirtschaftskammer (WK) Oberösterreich gebe es keine Lagervorschriften. Die Bf bezieht sich dabei auf die im Verwaltungsakt befindlichen Stellungnahmen der WK Oberösterreich vom

2. Juli 2020 und vom 3. Juli 2020. Die WK Oberösterreich weist in diesen Stellungnahmen darauf hin, dass es in Österreich keine eigene Lagerverordnung für nichtmilitärische Munition gibt und daher nur die Vorgaben für Gewerbetreibende laut Waffengesetz gelten. Außerhalb von bewilligten Lagern dürfen - so die WK Oberösterreich - Schieß- und Sprengmittel bis zu einer Höchstmenge von zehn Kilogramm (Kleinmengen) gemäß § 34 Abs. 2 Sprengmittelgesetz gelagert werden. Dazu ist anzumerken: Gerade weil es im hier relevanten Zusammenhang keine konkrete verbindliche Vorgabe (z.B. im Waffengesetz oder einer dazu erlassenen Durchführungsverordnung) gibt, hat der brandschutztechnische Sachverständige im konkreten Einzelfall eine allgemeine brandschutztechnische Beurteilung unter Zugrundelegung der im Brandfall zu erwartenden Gefährdungen vorgenommen (siehe Stellungnahme Ing. M vom 3. Juli 2020).

2. Der handelsrechtliche Geschäftsführer der Bf führt dazu in seiner Stellungnahme vom 1. September 2020 aus, es mag sein, dass sich Herr M (Anm.: Sachverständiger der BVS) mit dem Thema befasst habe, jedoch, wie schon mehrmals erwähnt, entspreche dies nicht der Realität. Beim Brand von Munitionen würden keine Geschosse unkontrolliert abgefeuert, da dies nur in einer Waffe passieren könne, wenn die Munition im Patronenlager eingesperrt sei. Selbst wenn die Geschosse umherfliegen sollten, frage er sich, wie dies eine Bauausführung in REI 90 verhindern solle. Die Vorschreibung sei unnötig, da er keinen anderen Waffen- und Munitionshändler kenne, welcher die Munition in einem REI 90 gebauten Raum lagern müsse, teilweise werde die Munition in einer normalen Garage gelagert, wo spätestens das Garagentor kein REI 90 aufweise. Die Bf tritt mit diesem Vorbringen dem brandschutztechnischen Sachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen. Insbesondere geht sie nicht auf die im 3. Satz der Auflage 11. eingeräumte Alternative zur Ausführung eines eigenen Lagerraumes (z.B. geprüfter Sicherheitsschrank) ein. Es ist nicht erkennbar, dass der Sachverständige die Verhältnisse unvollständig oder unrichtig erfasst hätte. Auflage 11. stellt erkennbar auf einen 90-minütigen Feuerwiderstand ab. Schließlich wird - wie sich aus der Stellungnahme Ing. M vom 26. Juni 2020 ergibt - das Waffengeschäft in Holzbauweise ohne 90-minütigen Feuerwiderstand errichtet. Die Stellungnahmen des brandschutztechnischen Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Aus diesem Grund werden die Stellungnahmen der BVS den Feststellungen zu Grunde gelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Eine Verhandlung war nicht erforderlich:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auch ohne Antrag von Amts wegen eine mündliche

Verhandlung durchzuführen, wenn es dies für erforderlich hält, wobei die Verhandlung nicht im Belieben, sondern im pflichtgemäßen Ermessen des Verwaltungsgerichtes steht. Das LVwG geht dabei von folgenden Überlegungen aus: Der brandschutztechnische Sachverständige führte eine schlüssige allgemeine brandschutztechnische Beurteilung durch. Dies mit dem Ergebnis, dass im konkreten Einzelfall (Gebäude in Holzbauweise ohne 90-minütigen Feuerwiderstand) die Auflage 11. erforderlich ist. Die Bf hat mit ihrem Vorbringen die Beweiswürdigung der BH nicht substantiiert bekämpft, da sie auf die im 3. Satz der Auflage 11. erwähnte Alternative nicht eingegangen ist. In pflichtgemäßem Ermessen wird daher von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen (vgl. VwGH Ra 2018/22/0136).

2. Die Auflage 11. ist gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 nicht rechtswidrig:

Die Betriebsanlage ist gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Im konkreten Einzelfall ging es um die brandschutztechnischen Anforderungen an die gewerbliche Lagerung von Munition und Schießpulver in der Betriebsanlage der Bf. Die auf der Grundlage der Stellungnahmen des brandschutztechnischen Sachverständigen erfolgte Vorschreibung der Auflage 11. ist nicht zu beanstanden. Schließlich ist die Betriebsanlage in Holzbauweise geplant. Durch die Auflage 11. sollen nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbare Gefährdungen (z.B. des Gewerbetreibenden und seiner Kunden) im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Bedeutung der Auflage 11. nicht über den konkreten Einzelfall (Betriebsanlage in Holzbauweise) hinausgeht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl